

# FAQ – Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe

---

1.	Wie funktioniert das Verfahren (EIV) zur elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte? .....	2
2.	Das elektronische Verfahren: Warum ist eine Veranstaltung, die ich vor kurzem besucht habe, nicht auf dem Fortbildungspunktekonto verzeichnet? .....	2
2.1	Wie ist der Veranstalter am elektronischen Verfahren beteiligt? .....	3
2.2	Wie ist die Ärztekammer am elektronischen Verfahren beteiligt? .....	3
2.3	Wie bin ich als teilnehmende Ärztin / teilnehmender Arzt am elektronischen Verfahren beteiligt? .....	3
3.	Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen? .....	3
4.	Aus welchen Gründen sollte ich die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe nutzen? .....	4
5.	Welche Probleme können bei der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe entstehen? .....	5
6.	Ist die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe kostenpflichtig? .....	5
7.	Was ist, wenn ich die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht vornehmen möchte? .....	5
8.	Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen ohne Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen? .....	6
8.1	Was muss ich beachten, wenn ich durch Hospitationen Fortbildungspunkte erwerben möchte? .....	6
8.2	Wieso werden Veranstaltungen der Kategorie D nicht zu dem Zeitpunkt registriert, an dem ich sie absolviert habe? .....	6
8.3	Wie werden meine Fortbildungspunkte registriert, wenn ich Auslandsveranstaltungen besucht habe? .....	7
9.	Wie muss ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen? .....	7

## 1. Wie funktioniert das Verfahren (EIV) zur elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte?

Für die Erfassung der Fortbildungspunkte über den EIV erhält jeder Arzt von seiner Ärztekammer eine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die auf seinem Fortbildungsausweis bzw. den dazugehörigen Barcode-Etiketten elektronisch lesbar verzeichnet ist. Jede anerkannte Fortbildungsveranstaltung erhält eine Veranstaltungsnummer (VNR). Die Fortbildungsveranstalter lesen mit einem Barcode-Scanner die EFN der teilnehmenden Ärzte einer Veranstaltung vor Ort oder später (von einer Teilnehmerliste) ein und übermitteln diese zusammen mit der VNR über den EIV. Der EIV übernimmt die Verteilung der Meldungen an die jeweiligen Landesärztekammern.

Sobald die an den EIV gemeldeten Teilnehmer- / und Teilnahmeinformationen den Landesärztekammern elektronisch zur Verfügung stehen, werden daraus elektronische Punktekontoeinträge generiert, so dass ein entsprechender Eintrag auf das bei der zuständigen Ärztekammern für einen Arzt geführte elektronische Fortbildungspunktekonto erfolgt. In den Ärztekammern sind die Fortbildungspunktekonten für Ärzte über gesicherte Internetverbindungen einsehbar und der Arzt kann sicher sein, dass die im elektronischen Fortbildungspunktekonto registrierten Punkte zum Stichtag auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweis angerechnet werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 2. Das elektronische Verfahren:

### Warum ist eine Veranstaltung, die ich vor kurzem besucht habe, nicht auf dem Fortbildungspunktekonto verzeichnet?

Das elektronische Verfahren mittels des Elektronischen Informationsverteilers (EIV) ermöglicht, dass Sie als Hamburger Ärztin oder Arzt, bundesweit an von Ärztekammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und sicher sein können, dass Ihre Fortbildungspunkte nach kurzer Zeit elektronisch auf Ihrem persönlichen Fortbildungspunktekonto bei der Landesärztekammer Hamburg erscheinen. Für die Datenübermittlung auf Ihr Fortbildungspunktekonto sollten Sie eine Wartezeit von 2-4 Wochen einrechnen. Das Fortbildungspunktekonto enthält alle seit dem Jahr 2005 registrierten Fortbildungspunkte. Für die Vollständigkeit Ihres Fortbildungspunktekontos ist es erforderlich, dass alle am elektronischen Verfahren Beteiligten:

1. die Veranstalter
2. die Ärztekammer
3. die Teilnehmer (Ärzte),

auch auf elektronischem Wege am Verfahren teilnehmen und so den bundesweit genutzten und, bei der Bundesärztekammer geführten EIV bedienen. Informationen unter [www.eiv-fobi.de](http://www.eiv-fobi.de).

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 2.1 Wie ist der Veranstalter am elektronischen Verfahren beteiligt?

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verpflichtet sich der Veranstalter, Teilnehmerlisten zu führen und Teilnahmebescheinigungen auszuhändigen, die entsprechend der Vorgaben der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (FBO)“ II.3.(1) bzw. II.3.(2) gefertigt sein müssen.

Weiter meldet der Veranstalter die Teilnahmen an den EIV. Entweder direkt, indem er die elektronisch lesbaren, ärztlichen Barcodes mit der EFN scannt, oder indirekt, indem er vorab im Rahmen des Anerkennungsverfahrens den kostenpflichtigen Service der Meldung der Veranstaltung an den EIV durch die Ärztekammer nutzt und der Ärztekammer die vollständig ausgefüllten Teilnehmerlisten vorlegt. Der Veranstalter trägt so Sorge dafür, dass die Fortbildungspunkte über das bundesweite EIV-Verfahren innerhalb von ca. 2-4 Wochen unkompliziert auf Ihr Fortbildungspunktekonto übertragen werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 2.2 Wie ist die Ärztekammer am elektronischen Verfahren beteiligt?

Wird die Ärztekammer im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorab vom Veranstalter beauftragt, scannt die Ärztekammer stellvertretend für den Veranstalter die Teilnehmerlisten, sofern diese der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(1) entsprechend geführt und vom Veranstalter zeitgerecht zugestellt wurden. Regelmäßig, jeden Werktag aktualisiert die Ärztekammer die vom EIV-Server zur Verfügung gestellten Daten Ihres Fortbildungspunktekontos. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Datenübertragung und -verarbeitung über den EIV einen Zeitraum von 2-4 Wochen einnehmen kann, so dass besuchte Veranstaltungen ggf. erst nach ca. einem Monat auf Ihrem Fortbildungspunktekonto erscheinen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 2.3 Wie bin ich als teilnehmende Ärztin / teilnehmender Arzt am elektronischen Verfahren beteiligt?

Sie müssen sich elektronisch lesbar mit Ihrer Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) bei Veranstaltungen ausweisen, indem Sie Ihren Fortbildungsausweis bzw. Ihre Barcode-Etiketten oder ein digital lesbares Format (Barcodefoto oder Fobi@pp) mit sich führen.

Bitte überprüfen Sie zur Sicherheit vor Ort immer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ihnen vom Veranstalter ausgehändigten Teilnahmebescheinigung. Sprechen Sie ggf. vor Ort den Veranstalter an. Elektronisch registriert werden Ihre Teilnahmen nur, wenn die zugehörigen Bescheinigungen den Anforderungen der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(2) entsprechen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

### 3. Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?

Für Teilnahmebescheinigungen mit einer Veranstaltungsnummer (VNR) nutzen Sie bitte die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe und tragen Sie fehlende Daten nach. Reichen Sie der Fortbildungsakademie die Kopien Ihrer Teilnahmebescheinigungen zusammen mit einem bei der Eingabe erstellten und unterschriebenen Begleitzettel ein. Die Fortbildungsakademie bearbeitet Ihre Unterlagen und aktualisiert Ihr Fortbildungspunktekonto.

Wollen Sie die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht nutzen, steht Ihnen die Fortbildungsakademie für das Nachtragen von Fortbildungspunkten **bis** zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum zur Verfügung. Reichen Sie dazu bitte Ihre Unterlagen wie unten beschrieben ein und verwenden Sie den „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de) unter Ärztinnen & Ärzte (Mitgliederseiten) | Fortbildung | Fortbildungsverpflichtung oder erhalten Sie unter Tel. 040/ 202299-306/-307.

▶ [zum Seitenanfang](#)

### 4. Aus welchen Gründen sollte ich die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe nutzen?

Stellen Sie mit Blick auf Ihr Fortbildungspunktekonto am Ende eines Fortbildungszeitraumes fest, dass nicht alle absolvierten Fortbildungen elektronisch registriert wurden oder wollen Sie bestimmte (z.B. für die Erfüllung von Selektivverträgen oder auch für den Erwerb einer Qualifikationen relevante) Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen auf Ihrem Fortbildungspunktekonto verzeichnet wissen, eröffnet Ihnen die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe die Möglichkeit, das Fortbildungspunktekonto schnell und unkompliziert bis zu dem gewünschten Grad zu vervollständigen und Ihre Dateneingabe bei der Ärztekammer Hamburg zur Prüfung und Freigabe zu melden.

Dazu geben Sie bitte die auf der Teilnahmebescheinigung befindlichen Informationen detailgetreu in die Datenfelder der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg ein und schicken Sie eine Kopie Ihrer Teilnahmebescheinigung zusammen mit einem bei der Eingabe erstellten und unterschriebenen Begleitzettel an die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg. Die Selbsteingaben werden von der Fachabteilung geprüft, Ihre eingereichten Dokumente (Bitte nur Kopien einreichen!) werden nach der Bearbeitung vernichtet. Fehlerhafte oder unvollständige Einträge werden gelöscht. Eine Rückmeldung über die erfolgte Bearbeitung seitens der Fortbildungsakademie erhalten Sie nicht. Sie können die erfolgte Bearbeitung durch Ihre Einsicht in das Fortbildungspunktekonto online erkennen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fortbildungsakademie unter [akademie@aekhh.de](mailto:akademie@aekhh.de) oder Tel. 040/202299-306/-307.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 5. Welche Probleme können bei der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe entstehen?

Voraussetzung für die Nutzung der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe sind Ihre vollständigen und korrekten Angaben in allen Pflichtfeldern.

Achten Sie bitte darauf, richtig ausgestellte Teilnahmebescheinigungen entgegen zu nehmen und diese korrekt zu übertragen. Der Veranstalter hat sich der Ärztekammer gegenüber verpflichtet, Teilnahmebescheinigungen auszustellen, die den Vorgaben der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(2) entsprechen. Sprechen Sie ggf. den Veranstalter auf fehlerhafte Teilnahmebescheinigungen an bzw. bitten diesen, um die erneute Ausstellung einer korrekten Teilnahmebescheinigung.

Fehlen die für die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe vorgesehenen Pflichtfeld-Daten, kann die Selbsteingabe nicht genutzt werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 6. Ist die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe kostenpflichtig?

Nein.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 7. Was ist, wenn ich die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht vornehmen möchte?

Haben Sie die gesetzliche Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum oder mehr erreicht, ist es für Sie nicht erforderlich, alle Teilnahmebescheinigungen auf dem Fortbildungspunktekonto zu verzeichnen.

Haben Sie die gesetzliche Mindestpunktzahl noch nicht erreicht und wollen Sie die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht nutzen, steht Ihnen die Fortbildungsakademie für das Nachtragen von Fortbildungspunkten bis zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum für Ihre Teilnahmebescheinigungen **mit Veranstaltungsnummer** (VNR) zur Verfügung. Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen **ohne VNR** werden unbegrenzt nachgetragen. Wie Sie ihre Fortbildungsbescheinigungen einreichen müssen, lesen Sie bitte [hier](#).

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 8. Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen ohne Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?

Einen „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“ finden Sie auf unserer Homepage [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de) unter Ärztinnen & Ärzte (Mitgliederseiten) | Fortbildung | Fortbildungsverpflichtung.

Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen die keine Veranstaltungsnummer (VNR) tragen, d.h. Veranstaltungen die nicht elektronisch übermittelbar sind, können Sie – sofern sie nach der Fortbildungsordnung anererkennungsfähig sind – bei der Fortbildungsakademie **unbegrenzt** zur weiteren Prüfung und Bearbeitung einreichen. Das gilt z.B. für Tätigkeiten als Referent, als wissenschaftlich verantwortlicher Arzt, für Publikationen, Auslandsveranstaltungen, Hospitationen, Supervisionen etc. Bitte legen Sie diese Bescheinigungen einmal jährlich in Kopie vor. Ihre Unterlagen werden nach der Bearbeitung vernichtet.

▶ [zum Seitenanfang](#)

### 8.1 Was muss ich beachten, wenn ich durch Hospitationen Fortbildungspunkte erwerben möchte?

Eine Hospitation muss **vor Hospitationsbeginn** bei der Ärztekammer als Fortbildungsveranstaltung beantragt werden. Das Antragsverfahren wird durch das Einreichen des Antrags zur „Anmeldung einer Hospitation zur Anrechnung auf das Fortbildungszertifikat“ eröffnet und ist kostenfrei.

▶ [zum Seitenanfang](#)

### 8.2 Wieso werden Veranstaltungen der Kategorie D nicht zu dem Zeitpunkt registriert, an dem ich sie absolviert habe?

Bei Veranstaltungen der Kategorie D handelt es sich um Printfortbildungen, die einmal jährlich (für die Dauer des ganzen Jahres) von der Fortbildungsakademie anerkannt werden. Elektronisch registriert werden die erworbenen Fortbildungspunkte automatisch an dem Tag der Anerkennung. Das bildet die Realität fehlerhaft ab. Sofern sich dies für Sie nachteilig auswirkt, nutzen Sie den „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“ und reichen Sie der Fortbildungsakademie Ihre gültige Teilnahmebescheinigung in Kopie zur Korrektur ein. Beachten Sie diese Fehlerquelle die 1 ½-2 Jahre umfassen kann! Bedenken Sie dies bitte auch, wenn Sie der Auffassung sind, eine Teilnahme an einer Veranstaltung sei nicht registriert worden. Schauen Sie dann in Ihrem Fortbildungspunktekonto weit zurück.

▶ [zum Seitenanfang](#)

### 8.3 Wie werden meine Fortbildungspunkte registriert, wenn ich Auslandsveranstaltungen besucht habe?

Ihre Teilnahmebescheinigungen von im Ausland besuchten Veranstaltungen werden einzeln geprüft. Es wird geprüft, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die bei unserer Ärztekammer eine Anerkennung erfahren hätte und wie der zeitliche Umfang der besuchten Veranstaltung zu bewerten ist. Hierzu wird ggf. eine erklärende Stellungnahme des Teilnehmers angefordert. Teilnahmebescheinigungen von Auslandsveranstaltungen werden wie die von Veranstaltungen ohne VNR behandelt. Wie Sie Ihre Fortbildungsunterlagen einreichen, wird Ihnen nachfolgend erklärt.

▶ [zum Seitenanfang](#)

## 9. Wie muss ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?

1. **Verwenden Sie** den „[Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen](#)“. Diesen finden Sie auf unserer Homepage unter Ärztinnen & Ärzte (Mitgliederseiten) | Fortbildung | Fortbildungsverpflichtung. Gerne senden wir Ihnen den Antrag auf Ihre Nachfrage telefonisch (040/202299-306/-307) oder per Mail ([akademie@aekhh.de](mailto:akademie@aekhh.de)) zu.

WICHTIG: Beachten Sie bitte, dass die Ärztekammer Ihren Fortbildungszeitraum nicht kennt! Erfragen können Sie Ihren Fortbildungszeitraum bei Ihrer KVH (Tel. 040/22802-573) oder bei dem Ärztlichen Leiter Ihres Krankenhauses.

2. **Sehen Sie** Ihr Fortbildungspunktekonto ein: Direkt unter [www.gateway.hamburg.de](http://www.gateway.hamburg.de) oder auf Nachfrage bei der Fortbildungsakademie. Wir senden Ihnen dann Ihren Punktekontoauszug zu.

3. **Prüfen Sie**, welche Ihrer Teilnahmen nicht auf Ihrem Fortbildungskonto registriert sind.

4. **Reichen Sie** bei uns nur die **nicht** registrierten Teilnahmebescheinigungen ein.

5. **Legen Sie** uns Ihre Bescheinigungen bitte nur in Kopie und nur einmal jährlich vor. Es mindert unsere Bearbeitungszeit. Ihre Unterlagen werden nach der Bearbeitung vernichtet.

▶ [zum Seitenanfang](#)